

- Geschäfte
- 2 Er beschliesst:
    - a) Zuwendungen im Sinne von Art. 2, lit. a
    - b) Aufnahme von Mitgliedern
    - c) Ernennung von Freimitgliedern
    - d) Ausschluss von Mitgliedern
  - 3 Er sorgt für die Organisation und Durchführung der Anlässe.

**H. Geschäftsjahr und Rechnungsrevisoren**

**Art. 10**

- 1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Aufgabe

- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, berichten darüber schriftlich der GV und stellen ihr diesbezüglichen Antrag.

Amtsdauer

- 3 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren entspricht derjenigen des Vorstandes.

**I. Auflösung der BUG  
Quorum**

**Art. 11**

- 1 Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Vermögensverteilung

- 2 Der Auflösungsantrag hat auch die Verteilung eines allfälligen Liquidationserlöses zu umfassen, wobei dieser im Sinne von Art. 2 lit. a zu verwenden ist.
- 3 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Personen als Liquidatoren bestimmt.

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung der BUG vom 16. März 1984 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 1957.

# Statuten der Bündner Unterstützungs-Gesellschaft (BUG) Zürich

---

**A. Sitz**

**Art. 1**

- 1 Die BUG ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zürich.

**B. Zweck**

Unterstützung

**Art. 2**

- 1 Die BUG bezweckt:
  - a) Unterstützung bedürftiger Landsleute, vornehmlich in Graubünden.

Es können auch bündnerische Institutionen für Hilfsbedürftige unterstützt werden, insbesondere Heime und Schulen.

Gesellschaftliche  
Aktivität

- b) Förderung des Zusammenhalts der Mitglieder und ihrer Familien durch Pflege der traditionellen Anlässe.

**C. Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder

**Art. 3**

- 1 Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Bündnerinnen und Bündner
  - b) Freunde Graubündens
  - c) Juristische Personen

Aufnahme

- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

Freimitglieder

- 3 Verdiente Mitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden. Diese haben keine Beiträge zu entrichten.

Austritt

- 4 Der Austritt ist jederzeit möglich und er-

		folgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.	Beschlussfähigkeit	5 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
	Beiträge	5 Jedes ordentliche Mitglied ist zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.	GV-Geschäfte	<b>Art. 7</b> 1 Die oGV behandelt insbesondere folgende Geschäfte: a) Abnahme von Jahrebericht und Jahresrechnung b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsrevisoren c) Festsetzung der Jahresbeiträge für Unterstützung/Verwaltung und für Anlässe d) Revision der Statuten e) Auflösung der Gesellschaft
<b>D.</b>	<b>Haftung</b> Haftung	<b>Art. 4</b> Für die Verbindlichkeiten der BUG haftet nur das Gesellschaftsvermögen.		
<b>E.</b>	<b>Organe</b> Organe	<b>Art. 5</b> Die Organe der BUG sind: a) die Generalversammlung (GV) b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren	Quorum	2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Mehr der anwesenden Mitglieder.  Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen verlangen.  Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der GV.
<b>F.</b>	<b>Die Generalversammlung GV</b>			
	oGV	<b>Art. 6</b> 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.		
	aoGV	2 Durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen werden.	<b>G. Der Vorstand</b> Bestand / Amtsdauer	<b>Art. 8</b> Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Er wird für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
	Einladung Traktanden	3 Zu den Generalversammlungen lädt der Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich ein und gibt dabei die Traktanden bekannt.	Aufgaben	<b>Art. 9</b> 1 Der Vorstand leitet und verwaltet die BUG. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung, wobei jedoch nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf. Vorbehalten bleibt die Erteilung von Einzelvollmacht an den Kassier über das PC.
	Anträge	4 Anträge von Mitgliedern für die GV sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzureichen.		